

Une partie est valablement représentée lorsqu'elle réunit au moins six des membres qui la représentent.

#### J. Formalités

Les formalités prévues au point I de l'accord national médico-mutualiste du 11 décembre 1995 sont d'application pour le présent accord.

#### K. Information du bénéficiaire - transparence

Un groupe de travail est instauré au sein de la Commission nationale médico-mutualiste pour examiner le problème de la protection du bénéficiaire via une information optimale de ce dernier sur ses droits issus de l'accord, et tout particulièrement, sur les conditions de temps et de lieu dans lesquelles le médecin est engagé. Ce groupe de travail examinera aussi les moyens pour favoriser la transparence et les conséquences qui résulteraient d'un manque de transparence en ce qui concerne les conditions susvisées.

Ce groupe de travail devrait faire rapport à la C.N.M.M. avant le 1<sup>er</sup> avril 1998 afin de permettre à cette dernière de prendre sa décision pour le 1<sup>er</sup> juillet 1998.

#### L. Autres dispositions

Les dispositions de l'accord national médico-mutualiste du 20 juin 1988 non modifiées par le présent accord restent en vigueur.

#### M. Disposition finale

La Commission nationale médico-mutualiste se réjouit de prendre acte de la décision des organisations représentatives du Corps médical de recommander aux médecins concernés le respect, à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1998, des honoraires prévus par l'accord, avant même la mise en vigueur de ce dernier.

Een partij is deugdelijk vertegenwoordigd als ze op zijn minst zes van de leden die haar vertegenwoordigen, verenigt.

#### J. Formaliteiten

De onder punt I van het Nationaal akkoord geneesheren-ziekenfondsen van 11 december 1995 vastgestelde formaliteiten zijn voor dit akkoord van toepassing.

#### K. Informeren van de rechthebbende - doorzichtigheid

Bij de Nationale commissie geneesheren-ziekenfondsen wordt een werkgroep opgericht om het probleem te onderzoeken betreffende de bescherming van de rechthebbende via een optimale voorlichting van laatstgenoemde over zijn rechten die voortspruiten uit het akkoord, en in het bijzonder over de voorwaarden inzake tijd en plaats waaronder de arts verbonden is. Die werkgroep zal ook de middelen om de doorzichtigheid in de hand te werken, onderzoeken, alsmede de eventuele gevolgen van een gebrek aan doorzichtigheid wat de voormelde voorwaarden betreft.

Die werkgroep zou vóór 1 april 1998 verslag moeten uitbrengen bij de N.C.G.Z. opdat deze een beslissing kan nemen vóór 1 juli 1998.

#### L. Andere bepalingen

De bepalingen van het nationaal akkoord geneesheren-ziekenfondsen van 20 juni 1988 die door dit akkoord niet worden gewijzigd, blijven gelden.

#### M. Slotbepaling

De Nationale commissie geneesheren-ziekenfondsen neemt met genoegen akte van de beslissing van de representatieve organisaties van de geneesheren om de betrokken geneesheren aan te bevelen de in het akkoord bedongen honoraria vanaf 1 januari 1998 in acht te nemen, nog vóór het akkoord in werking is getreden.

### MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 97/711]

**15 MAI 1997. — Circulaire coordonnée 3630/1/8 relative à l'application des dispositions légales et réglementaires relatives aux armes. Volet relatif aux conditions de sécurité. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire coordonnée 3630/1/8 du Ministre de la Justice du 15 mai 1997 relative à l'application des dispositions légales et réglementaires relatives aux armes. — Volet relatif aux conditions de sécurité (*Moniteur belge* du 16 mai 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

### MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 97/711]

**15 MEI 1997. — Gecoördineerde omzendbrief 3630/1/8 betreffende de toepassing van de wettelijke en reglementaire bepalingen inzake wapens. — Luik i.v.m. veiligheidsvoorwaarden. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de gecoördineerde omzendbrief 3630/1/8 van de Minister van Justitie van 15 mei 1997 betreffende de toepassing van de wettelijke en reglementaire bepalingen inzake wapens. — Luik i.v.m. veiligheidsvoorwaarden (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

### MINISTERIUM DES INNERN

[C - 97/711]

**15. MAI 1997 — Koordiniertes Rundschreiben 3630/1/8 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen Abschnitt über die Sicherheitsbedingungen. — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des koordinierten Rundschreibens 3630/1/8 des Ministers der Justiz vom 15. Mai 1997 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen — Abschnitt über die Sicherheitsbedingungen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

## MINISTERIUM DER JUSTIZ

**15. MAI 1997 — Koordiniertes Rundschreiben 3630/1/8  
über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen  
Abschnitt über die Sicherheitsbedingungen**

In diesem Abschnitt wird die konkrete Anwendung der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24. April 1997 zur Bestimmung der Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, die Hinterlegung und die Sammlung von Feuerwaffen oder Munition erklärt.

## 1. BEGRIFFBESTIMMUNGEN (Art. 1 des K.E.)

Für die Anwendung dieses dritten Abschnitts versteht man unter:

1.1. « Waffengesetz »: das Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition,

1.2. « Gesetz über Wachunternehmen »: das Gesetz vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste,

1.3. « K.E. »: obenerwähnten Königlichen Erlaß vom 24. April 1997,

1.4. « Anlage »: die Anlage zum K.E,

1.5. « Betroffener »: den Zulassungs- oder Erlaubnisinhaber, auf den der K.E. Anwendung findet,

1.6. « Gebäude »: alle Räumlichkeiten, in denen die zulassungs- oder erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausgeübt werden, und alle anderen dem Betroffenen, der diese Tätigkeiten ausübt, zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, die im selben Gebäudekomplex ein durchgehendes Ganzes bilden.

Beispiele:

— Für Tätigkeiten, die in einem vom Betroffenen bewohnten oder nichtbewohnten Haus ausgeübt werden, das ihm ganz zur Verfügung steht, gilt das gesamte Haus, selbst wenn die Tätigkeiten nur in einem Raum dieses Hauses ausgeübt werden.

— Für Tätigkeiten, die in bestimmten Stockwerken eines Appartementhauses ausgeübt werden, gelten nur diese Stockwerke, nicht aber Stockwerke, die, ob sie dem Betroffenen zur Verfügung stehen oder nicht, möglicherweise zwischen besagten Stockwerken liegen und getrennte Einheiten bilden.

— Für Tätigkeiten, die in einem Haus und einem Nebengebäude ausgeübt werden, gelten das gesamte Haus und das gesamte Nebengebäude.

— Für Tätigkeiten, die in mehreren Einzelgebäuden, die einen einzigen Komplex bilden, ausgeübt werden, gelten sämtliche Gebäude, es sei denn, Ausnahmen sind vorgesehen,

1.7. « Fenster »: alle Fenster und Öffnungen im Erdgeschoß, einschließlich Türfenstern beziehungsweise -öffnungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich öffnen lassen oder nicht, sofern es Fenster und Öffnungen von Räumen sind, in denen der Betroffene seine Tätigkeit ausübt. Außer Schaufenstern bleiben davon nur Fenster ausgenommen, die zu klein sind, als daß sich eine Person oder gar ein Kind Zutritt zu den betreffenden Räumen verschaffen könnte.

Es handelt sich hierbei also nicht nur um gewöhnliche Außenfenster im Erdgeschoß, sondern auch um Fenster in Türen und andere geschlossene oder sich öffnende Maueröffnungen. Diese Bestimmung betrifft jedoch ausschließlich Fenster in Räumen, in denen die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt werden, keinesfalls aber Fenster, die für das Eindringen eines Kindes zu klein sind,

1.8. « Schaufenster »: alle Außenfenster, ob sie sich öffnen lassen oder nicht, hinter denen Gegenstände im Zusammenhang mit dem Handelsgewerbe ausgestellt werden.

Es handelt sich ausschließlich um Schaufenster im herkömmlichen Sinne, das heißt um Schaufenster, hinter denen ein Händler seine Ware zur Information der Kundschaft ausstellt,

1.9. « Lagerraum »: von den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten getrennter Raum beziehungsweise getrennte Räumlichkeiten, in denen Feuerwaffen oder Munition im Rahmen der Tätigkeit des Betroffenen aufbewahrt werden.

Es handelt sich beispielsweise um den Raum, in dem ein Händler seinen Bestand an Feuerwaffen und Munition lagert, oder um sämtliche gewerblich genutzten Räumlichkeiten und zeitweiligen Lagerräume, die der Öffentlichkeit nicht (wohl aber dem Personal) zugänglich sind und in denen Feuerwaffen (ausgenommen andere Waffentypen) und Munition zwischengelagert werden,

1.10. « Einzelteile »: der gesetzlichen Prüfung unterliegende Einzelteile von Verteidigungs- und Kriegsfeuerwaffen,

1.11. « Register »: die in Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 erwähnten Register; siehe administrativen Abschnitt.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH (Artikel 2 des K.E.)

Der K.E. findet Anwendung auf:

2.1. in Artikel 1 des Waffengesetzes erwähnte Tätigkeiten, d. h. auf die Herstellung, die Bearbeitung (Verzieren, Brünieren, Gravieren usw.) und die Reparatur sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition, den Groß- und Einzelhandel damit und die Lagerung von Waffen und Munition für diese Zwecke,

Diese Bestimmung betrifft (inter)nationale Maklergeschäfte nur insofern, als sich Waffen und Munition tatsächlich mehr als 48 Stunden im Gebäude befinden.

2.2. in Artikel 27 des Waffengesetzes erwähnte Privatsammlungen von Verteidigungs- und Kriegswaffen, ausgenommen öffentlich zugängliche Museen, Sammlungen der Polizeidienste, der Schule für Kriminologie und Kriminalistik, des Landesinstituts für Kriminologie und Kriminalistik und der anerkannten Ausbildungszentren für Polizeipersonal,

2.3. in Artikel 16 des Waffengesetzes und im Königlichen Erlaß vom 23. September 1958 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Vertrieb, die Beförderung und den Gebrauch von Sprengstoffen erwähnte Feuerwaffen- und Munitionslager, ausgenommen die Waffenkammern, die im Königlichen Erlaß vom 24. Mai 1991 über die von den Mitgliedern des Personals der Wachunternehmen und der internen Wachdienste benutzten Waffen und im Königlichen Erlaß vom 15. Oktober 1991 zur Einführung einer Regelung über die für die Ausbildung und Übung im Schießen mit Feuerwaffen benutzten Schießstände erwähnt sind.

### 3. AUFTEILUNG IN KLASSEN

#### 3.1. Grundsatz (Artikel 4 des K.E.)

Die Betroffenen müssen die Sicherheitsmaßnahmen treffen, die in der Anlage zum Königlichen Erlaß aufgeführt sind und die nachstehend erläutert werden. Diese Sicherheitsmaßnahmen müssen der Klasse entsprechen, der ihre Tätigkeit zugeordnet ist.

Sollte der Betroffene seine Tätigkeit im Rahmen der ihm erteilten Zulassung oder Erlaubnis erweitern und diese Tätigkeit dadurch einer Klasse zugeordnet werden müssen, für die weitreichendere Sicherheitsmaßnahmen verlangt werden, muß er die erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich treffen. Ist eine Erweiterung der Zulassung oder Erlaubnis erforderlich, muß das nachstehend beschriebene Verfahren hinsichtlich neuer Anträge eingehalten werden.

Andererseits läßt sich eine Abschwächung der Sicherheitsmaßnahmen durch eine Einschränkung der Tätigkeit insofern rechtfertigen, als diese Tätigkeit dadurch einer niedrigeren Klasse zugeordnet wird.

#### 3.2. Die verschiedenen Klassen (Artikel 5 des K.E.)

Klasse A: in zumindest teilweise öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten betriebener Groß- und Einzelhandel und gegebenenfalls Einfuhr, Ausfuhr und Vermittlung von

a) Sammlerwaffen (siehe technischen Abschnitt),

b) der Kategorie der Jagd- oder Sportwaffen zugeordneten nachgebildeten Waffen, Wurfwaffen und Waffen, mit denen Geschosse durch einen anderen Antriebsmechanismus als durch die Verbrennung von Pulver abgeschossen werden können (siehe insbesondere Königlicher Erlaß vom 30. März 1995).

Aus der Klasse A ausgeschlossen bleiben also leistungsstarke Bogen und leistungsstarke kurze Luftdruckwaffen, die als Verteidigungswaffen höheren Klassen zugeordnet werden,

c) Munition für solche Waffen. Aus der Klasse A ausgeschlossen bleibt Munition, die zwar mit Sammlerwaffen abgeschossen werden kann, jedoch zusammen mit Munition klassiert wird, die für andere Waffenkategorien bestimmt ist.

Klasse B: Neben dem Handel mit Waffen und Munition, die in Klasse A erwähnt sind, Handel mit:

a) anderen als in der Klasse A b) erwähnten Jagd- und Sportwaffen,

b) langen Einzellader-Verteidigungswaffen mit einem oder mehreren Läufen und Randfeuerzündung oder langen Repetier-Verteidigungswaffen mit Randfeuerzündung,

c) für die Jagd entworfenen langen halbautomatischen Verteidigungswaffen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Waffengesetzes (siehe Nr. 5.13. des administrativen Abschnitts),

d) langen Einzellader-Kriegswaffen mit einem oder mehreren Läufen,

e) Munition für solche Waffen.

Klasse C: Neben dem Handel mit Waffen und Munition, die in Klasse B erwähnt sind, Handel mit anderen Verteidigungswaffen (also auch mit leistungsstarken Bogen und Luftdruckwaffen) und entsprechender Munition.

Klasse D: Neben dem Handel mit Waffen und Munition, die in Klasse C erwähnt sind, Handel mit anderen Kriegswaffen und entsprechender Munition.

Klasse E1: kommerzielle und gewerbliche Tätigkeiten bezüglich Waffen oder Munition (Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Vermittlung, Großhandel), womit eine zeitweilige oder dauerhafte Lagerung in Lagerräumen (andere als die in Artikel 16 des Waffengesetzes erwähnten Lager) verbunden ist. Es muß sich dabei um Räumlichkeiten handeln, die nur dem Betroffenen selbst oder seinen Angestellten (Personal, Mitarbeiter aus der eigenen Familie) zugänglich sind.

Klasse E2: in Klasse E1 erwähnte Tätigkeiten, sofern mehr als 1 500 in Klasse C oder D erwähnte Feuerwaffen gelagert werden.

Klasse F: in die Untergruppen FA, FB, FC und FD unterteilte Tätigkeiten, je nach dem, ob es sich um die Reparatur, das Brünieren, das Verzieren und das Gravieren von Feuerwaffen und die Herstellung von in den Klassen A, B, C beziehungsweise D erwähnten Einzelteilen handelt.

Klasse G: in Nr. 2.2. erwähnte Privatsammlungen sowie in Nr. 2.3. erwähnte Waffenlager, die nicht in Klasse E erwähnt sind, sofern dort mehr als 30 Verteidigungs- beziehungsweise Kriegswaffen gelagert werden.

### 4. ZU ERGREIFENDE SICHERHEITSMASSNAHMEN

#### 4.1. Meldepflicht (Artikel 8 des K.E.)

Sollte der Betroffene Opfer eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls von Feuerwaffen, Einzelteilen, Munition oder diesbezüglichen Registern beziehungsweise Unterlagen werden, muß er dies der Polizei, in den meisten Fällen also der Gemeindepolizei oder der Gendarmeriebrigade seines Wohnorts, unverzüglich melden; kommt es jedoch zu einem Diebstahl oder versuchten Diebstahl beim Transport besagter Gegenstände, muß sich der Betroffene an das Polizeikommissariat vor Ort wenden.

Außerdem muß der Betroffene demselben Polizeidienst binnen 48 Stunden nach Entdeckung der Tat genaue Angaben zu den gestohlenen Gegenständen machen (Typ, Menge, Seriennummer usw.), sofern er dazu zum Zeitpunkt der Meldung nicht in der Lage war. Sollte es sich bei dem Polizeidienst des Ortes, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, um einen anderen Polizeidienst handeln als den, bei dem die Tat gemeldet worden ist, informiert letzterer in jedem Fall den Polizeidienst des Wohnortes des Betroffenen.

#### 4.2. In der Anlage zum K.E. erwähnte Sicherheitsmaßnahmen

\* *Vorausgehende Bemerkung zu den verwendeten technischen Normen (Artikel 3 des K.E.)*

Sobald die einheitlichen europäischen Normen in Kraft getreten sind, können die belgischen Normen und in einem Fall auch die niederländischen Normen automatisch durch sie ersetzt werden. Obwohl manche Erzeugnisse keinen Bezug zu den entsprechenden Normen aufweisen oder diesen nicht entsprechen, können sie dennoch zugelassen werden, sofern anhand der erforderlichen Unterlagen nachgewiesen werden kann, daß sie den Anforderungen des K.E. genügen, da sie gleichwertigen Normen entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gültig sind.

\* *Die verschiedenen Maßnahmen*

1. (zu treffen für die Klassen A-B-C-D-E-F)

An allen Fenstern, die sich öffnen lassen, und an allen Außentüren des Gebäudes müssen Scharniere, Schlösser und Riegel angebracht werden, die der Norm NEN 5088/5089 (Klasse extra stark: SKG\*\*\* oder SKG A) entsprechen oder von vergleichbarer Stärke sind. Ein Prägestempel oder eine vom Installateur ausgestellte Bescheinigung gelten als Beweis dafür, daß das Material den Normen entspricht.

2. (Klassen A-B-C-D-E-F-G)

In jedem Raum, in dem sich Munition befindet, muß mindestens ein tragbarer oder ortsbeweglicher Feuerlöscher angebracht werden, der der Norm NBN S 21-011 bis 21-018 entspricht. Der Feuerlöscher muß sichtbar angebracht werden, oder die Stelle, an der er sich befindet, muß mit dem dafür vorgesehenen Logo gekennzeichnet werden. Außerdem muß der Feuerlöscher unter allen Umständen leicht zu erreichen sein: Es dürfen keine Hindernisse im Weg stehen.

3. (B-C-D-Fb-Fc-Fd)

An öffentlichen Eingängen muß eine gut sichtbare und lesbare Mitteilung ausgehängt werden, die besagt, daß Minderjährige nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt haben. Der Betroffene ist allerdings nicht verpflichtet, effektive Kontrollen zur Durchsetzung dieses Verbots durchzuführen. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Hinweis.

4. (B-C-D-Fb-Fc-Fd)

In öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten müssen Feuerwaffen so plaziert (ausgestellt) werden, daß sie ausschließlich durch Zutun des Betroffenen selbst oder seines Personals zur Hand genommen werden können; dies kann beispielsweise geschehen, indem die Waffen in einen Schrank (hinter eine Vitrine) gestellt, mit einer Kette befestigt oder hinter einen Ladentisch gestellt werden usw.

5. (A-B-C-D-F)

Es ist untersagt, Schlüssel in Schlössern von Fenstern oder Außentüren des Gebäudes oder in Schlössern von Türen der Lagerräume stecken zu lassen, da anderenfalls die Anbringung von in Nr. 1 erwähnten Schlössern zwecklos wäre.

6. (C-D-Fc-Fd)

Es ist untersagt, in den Klassen C und D erwähnte Feuerwaffen in Schaufenstern auszustellen.

7. (D)

In Klasse D erwähnte Feuerwaffen müssen permanent aufbewahrt werden:

— in verriegelten einbruchsicheren Schränken, die zudem an der Mauer oder am Boden befestigt sein müssen, wenn sie weniger als 200 kg wiegen (Für neue Schränke kann der Lieferant eine Bescheinigung über ihren Sicherheitsstandard und ihr Gewicht ausstellen, für andere Schränke reichen gegebenenfalls eine Erklärung des Betroffenen und eine Besichtigung)

— oder in Lagerräumen, die gemäß den in Nr. 17 beschriebenen Anforderungen geschützt sind.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmung während der für die Wartung, die Manipulation und die Überlassung von Waffen erforderlichen Zeit nicht anwendbar ist.

8. (D)

In Klasse D erwähnte Munition für Feuerwaffen und Register (der Muster A, C und D) müssen auf die in Nr. 7 beschriebene Art und Weise aufbewahrt werden.

9. (B-C-D-Fb-Fc-Fd)

Fenster und Außentüren mit Fenster müssen wie folgt geschützt werden:

— indem vor oder hinter diesen Fenstern und Türen Läden (aus Metall, Holz oder synthetischem Material) oder Eisengitter angebracht werden. Diese Läden oder Gitter müssen sich verriegeln lassen und sind außerhalb der Betriebszeiten zu schließen,

— auf die in Nr. 13 beschriebene Art und Weise.

10. (C-D)

In Klasse C erwähnte Feuerwaffen müssen außerhalb der Zeiten, in denen das Gebäude öffentlich zugänglich ist, auf die in Nr. 7 beschriebene Art und Weise aufbewahrt werden.

11. (C-D-E-Fc-Fd)

Die Eingänge zu Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, müssen ausgestattet werden mit Türen:

— aus massivem Holz von mindestens 4 cm Dicke oder aus einem anderen vergleichbar starken Material

— oder aus Verbundglas gemäß der in Nr. 13 vorgesehenen Norm.

Prägestempel oder vom Installateur ausgestellte Bescheinigungen gelten dafür als Beweis. Entsprechendes Material ist jedoch nicht erforderlich für Eingänge, die durch in Nr. 9 erwähnte verriegelbare Läden gesichert sind.

Solche Türen und sämtliche Außentüren müssen außerdem, sofern sie Scharniere aufweisen, mit mindestens zwei Zuhaltungshaken versehen sein, wodurch verhindert wird, daß die Türen aus den Angeln gehoben werden können.

12. (B-C-D-E-Fb-Fc-Fd)

Reserveschlüssel von Panzerschränken und Türen, die in Nr. 1 erwähnt sind, und etwaige diesbezügliche Unterlagen (in denen der Kode angegeben ist, mit dem Nachschlüssel hergestellt werden können) müssen in einem Schließfach oder in einem Schrank gemäß Nr. 7 aufbewahrt werden.

13. (C-D-E)

Alle Fenster (einschließlich der Fenster in Außentüren) müssen aus Verbundglas, das mindestens der Norm NBN S 23-002, Typnormung STS 38 (§38.15.04, T3 — Klasse IIa), entspricht, aus Fadenglas (§ 38.08.51.32, A2 der selben Norm) oder einem vergleichbaren stoßfesten Material bestehen. Prägestempel oder vom Installateur ausgestellte Bescheinigungen gelten dafür als Beweis.

14. (E)

Bei den Eingangstüren muß eine Kamera mit « Time Lapse-Recorder » (Frequenz-Aufzeichnungsgerät) angebracht werden. Diese Kamera muß ein vollständiges und klares Bild der Eingänge liefern, und die somit erhaltenen Aufzeichnungen müssen während mindestens 8 Tagen sicher aufbewahrt werden. Das Aufzeichnungsgerät muß ebenfalls an einem sicheren Ort (in einem verriegelbaren Schrank) aufbewahrt werden, damit es nicht zu Sabotageakten kommen kann.

## 15. (B-C-D-E-Fc-Fd)

Zwecks Meldung von Einbrüchen beziehungsweise Einbruchversuchen muß ein elektronisches Alarmsystem mit Ton- oder Lichtsignal gemäß den diesbezüglich geltenden Regeln angebracht werden.

Dieses System muß außerhalb der Betriebszeiten eingeschaltet sein.

Außerdem müssen Alarmschalter (zur Meldung von Überfällen) an strategisch günstigen (leicht und unauffällig zu erreichenden) Stellen des Gebäudes angebracht werden.

Diese beiden Alarmvorrichtungen müssen angeschlossen werden:

— an die 101-Zentrale gemäß den diesbezüglich geltenden Regeln (dazu bedarf es insbesondere des Einverständnisses des jeweiligen Leiters)

— oder an die Alarmzentrale eines anerkannten Wachunternehmens.

## 16. (C-D-Fc-Fd)

Es ist dem Betroffenen, seinem Personal und Personen, für die er haftet, untersagt, Werkzeug (Hammer, Brecheisen, Leitern usw.), das einen Einbruch erleichtern kann, länger als erforderlich in der Nähe des Gebäudes (einschließlich Eingängen und Bürgersteigen) sowie in (Privat)gärten, auf (privaten) Grundstücken und in leicht zugänglichen Nebengebäuden (Gartenhäusern, Garagen ohne ausreichendes Schließsystem) liegen beziehungsweise stehen zu lassen. Dieser Bestimmung ist strikt Folge zu leisten, insbesondere nachts, aber sie gilt natürlich nicht für das Gebäude selbst.

## 17. (C-D-E)

Lagerräume für Feuerwaffen, die in den Klassen C und D erwähnt sind, benötigen Türen aus Metall oder aus einem ebenso widerstandsfähigen und einbruchsicheren Material; sie müssen verriegelt werden und mit einer Mehrfachverriegelung mit mindestens drei Verschlüßpunkten ausgestattet werden.

Türrahmen und Scharniere müssen aus einem ebenso widerstandsfähigen Material sein; senkrechte Wände dieser Räume müssen aus Mauerwerk, Beton oder einem ebenso widerstandsfähigen Material sein. Für Neubauten kann eine Bescheinigung des Unternehmers als Nachweis für die Einhaltung der Normen dienen; für bestehende Gebäude genügt eine Erklärung des Betroffenen und eine Besichtigung.

## 18. (E)

Der Zutritt zu öffentlich nicht zugänglichen Räumen muß kontrolliert werden, und jedes Kommen und Gehen muß aufgezeichnet werden (manuell oder elektronisch: beispielsweise mittels individueller Karteikarten oder Kennkarten).

## 19. (E2)

Das Gebäude und seine unmittelbare Umgebung (Grundstücke, private Zufahrtswege, öffentliche Wege entlang des Gebäudes) müssen permanent von Personen kontrolliert werden (mit elektronischem Material ausgestattet oder nicht), die einem anerkannten Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst angehören.

An allen Eingängen für Personen müssen Metalldetektoren angebracht werden, um das Ein- und Ausschleusen von Waffen, Munition und Einzelteilen zu verhindern.

## 20. (G)

Der Betroffene muß alle in den Klassen C und D erwähnten Feuerwaffen in Räumen aufbewahren:

— deren Eingänge Nr. 11 und deren Verriegelung Nr. 1 entsprechen (nur Eingänge müssen mit einer derartigen Verriegelung ausgestattet sein),

— deren Fenster im Erdgeschoß Nr. 9 entsprechen,

— die mit einem Alarmsystem gemäß Nr. 15, aber ohne den dort erwähnten Anschluß ausgestattet sind. Dieses System muß bei Abwesenheit und in den Nachtstunden eingeschaltet werden (in diesem Fall entspricht der Begriff « Nachtstunden » der nächtlichen Ruhezeit).

## 4.3. Sonderregelung für größere Industriegelände

Die in Nr. 13, 15, 17, 18 und 19 erwähnten Maßnahmen finden keine Anwendung auf Gebäude, die innerhalb eines geschützten Bereichs (Einfriedung) liegen, sofern die am Ende der Anlage zum K.E. beschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Gebäude, die integraler Bestandteil der Einfriedung sind und das Gelände folglich mit abgrenzen.

— Die Einfriedung muß mindestens 3 Meter hoch sein, um eventuelle Eindringlinge abzuschrecken; wenn die Einfriedung elektronisch überwacht wird (Kameras, Detektoren), ist eine Höhe von 2,5 Metern ausreichend.

— Der Zutritt zum Innern der Einfriedung muß streng kontrolliert werden und auf Personen beschränkt sein, die ordnungsgemäß dazu befugt sind. Diese Kontrolle besteht in einer (manuellen oder elektronischen) Aufzeichnung aller Bewegungen (Kommen und Gehen) und der Einschaltung eines Metalldetektors.

— Die vorerwähnten Zugänge müssen entweder permanent verriegelt sein, von einem anerkannten Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst überwacht werden oder Gegenstand gleichwertiger Überwachungsmaßnahmen sein.

— Das Gelände innerhalb der Einfriedung muß durchgehend von einem anerkannten Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst überwacht werden.

— Räumlichkeiten, in denen sich Waffen und Munition befinden, müssen außerhalb der Betriebszeiten durchgehend geschlossen und verriegelt sein.

— Weniger als 3 Meter vom Boden entfernte Fenster von Lagerräumen müssen, ganz gleich, ob sie sich öffnen lassen oder nicht, so geschützt sein (Gitter, Verbundglas), daß keine Person (selbst kein Kind) durch sie eindringen kann. Ein Alarmsystem ist dazu nicht ausreichend, da es sich dabei nur um einen Detektor handelt und es kein effektives Hindernis darstellt, das den Zutritt unmöglich macht.

— Lagerräume müssen durch ein elektronisches Alarmsystem geschützt werden, das eingeschaltet und wie bereits oben erwähnt mit einer 101-Zentrale oder einer Alarmzentrale eines Wachunternehmens angeschlossen ist.

- Gebäude, in denen Waffen oder Munition hergestellt und gelagert werden, benötigen eine Außenbeleuchtung (für den gesamten Außenbereich) einer mittleren Mindeststärke von 20 Lux auf Bodenhöhe. Nachts (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) muß die Beleuchtung entweder ständig eingeschaltet sein oder durch einen passiven Infrarotdetektor und ein im vorigen Absatz erwähntes Alarmsystem aktiviert werden. Außerdem müssen die Lampen durch stoßfestes Material (wie in Nr. 13 erwähnt) gegen Beschädigungen geschützt werden.

Diese Sonderbedingungen sind in Anlehnung an die vorangehenden Bestimmungen zu verstehen.

## 5. BEANTRAGUNGS- UND KONTROLLVERFAHRREN

### 5.1. Neue Anträge und Abänderungen (Artikel 6 des K. E.)

Die zuständige Behörde, die einen Zulassungsantrag (oder einen Antrag auf Erlaubnis der Lagerung) erhält, prüft diesen Antrag entsprechend dem im administrativen Abschnitt des vorliegenden Rundschreibens beschriebenen Verfahren.

Ist mit einer Entscheidung zugunsten des Betroffenen zu rechnen, informiert ihn die zuständige Behörde per Einschreiben davon und fordert ihn auf, den Tätigkeiten, die er ausüben möchte, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Das Einschreiben muß sich zumindest auf den Text des K. E. und auf das vorliegende Rundschreiben beziehen; darin muß ebenfalls die Klasse(n) angegeben werden, denen die betreffende Tätigkeit je nach Waffentyp (beispielsweise kann die Tätigkeit einer Person, die einen Antrag für den Handel mit Verteidigungswaffen einreicht, den Klassen B oder C zugeordnet werden) zugeordnet ist.

Eine entsprechende Zulassung oder Erlaubnis wird nur unter der Bedingung ausgestellt, daß der Antragsteller einen Beweis dafür erbringt, daß die auferlegten Sicherheitsmaßnahmen tatsächlich getroffen worden sind. Zu diesem Zweck muß der Antragsteller beantragen, daß eine Kontrolle durchgeführt wird. Wenn die Kontrolle günstig für ihn ausfällt, muß er der zuständigen Behörde (eine) Bescheinigung(en) zukommen lassen. Erst nachdem die Bescheinigung(en) der Akte beigefügt worden ist (sind), kann der Zulassungs- beziehungsweise Erlaubnisschein ausgestellt werden.

Durch dieses Verfahren soll verhindert werden, daß eine Person in Sicherheitsmaßnahmen investiert und im nachhinein erfahren muß, daß ihr keine Zulassung beziehungsweise Erlaubnis erteilt werden kann.

Die Anträge auf Abänderung einer bestehenden Zulassung oder Erlaubnis sind diesem Verfahren ebenfalls unterworfen, sofern es sich dabei um eine Erweiterung der Tätigkeiten handelt (siehe administrativen Abschnitt).

### 5.2. Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 7 des K. E.)

#### 5.2.1. Zuständigkeit

In Anwendung von Artikel 24 des Waffengesetzes behalten die in diesem Artikel erwähnten Behörden (Polizeidienste, Prüfstände usw.) ihre allgemeine Befugnis zur Ausübung von Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Waffengesetzes und seiner Ausführungserlasse einschließlich des hier besprochenen K.E.

Da im Rahmen dieses K.E. auf technischer Ebene sehr spezialisierte und weitreichende Kontrollen durchzuführen sind, werden die durch den K. E. auferlegten Kontrollen durch einen Dienst ausgeführt (keine private Einrichtung, sondern Fachleute eines Vorbeugungsteams eines Polizeidienstes beispielsweise), der in einer Liste aufgeführt ist, die der Gouverneur für seine Provinz erstellt und jährlich im *Verwaltungsblatt* der Provinz veröffentlicht.

#### 5.2.2. Verfahren

Auf Verlangen des Ministers der Justiz oder des Gouverneurs können Kontrollen im Zuge eines zu prüfenden Antrags auf Zulassung oder Erlaubnis, im Anschluß an einen vom Betroffenen eingereichten Antrag hierauf (beispielsweise nachdem er einer in Nr. 5.1. erwähnten Aufforderung Folge geleistet hat oder nachdem er seine Tätigkeit im Rahmen der Zulassung oder Erlaubnis erweitert hat) oder im Anschluß an einen Bericht durchgeführt werden, der von einem in Artikel 24 des Waffengesetzes erwähnten Dienst mit allgemeiner Kontrollbefugnis erstellt worden ist.

Kontrollen werden alle drei Jahre ab der ersten Kontrolle gemäß Nr. 5.1. durchgeführt und jedesmal, wenn es im Anschluß an eine Erweiterung der Tätigkeit oder im Anschluß an einen durch einen befugten Dienst erstellten Bericht erforderlich ist. Diese Kontrollen werden kostenlos durchgeführt.

Da diese Kontrollen einen entscheidenden Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Betroffenen haben können, müssen sie auf kontradiktorische Weise erfolgen. Dies setzt voraus, daß der Betroffene oder sein Bevollmächtigter bei der Kontrolle zugegen sein muß und bezüglich aller Elemente der Kontrolle angehört werden muß. Er muß die Möglichkeit haben, alle Belege beizubringen und die Lieferanten zu bitten, ihm eventuell fehlende Bescheinigungen zu übermitteln, damit er diese bei Bedarf an die zuständige Behörde zur Vervollständigung der Akte weiterleiten kann.

Sollte die Konformität einer ergriffenen Sicherheitsmaßnahme angefochten werden, müssen eine genaue Beschreibung der Situation und die Bemerkungen des Betroffenen im Kontrollbericht festgehalten werden. Der Minister der Justiz oder der Gouverneur treffen diesbezüglich eine endgültige Entscheidung.

Sollte der Kontrolldienst feststellen, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht oder nur teilweise ergriffen worden sind, teilt er dies dem Gouverneur (oder dem Minister) mit. Dieser fordert den Betroffenen per Einschreiben auf, die erforderlichen (zusätzlichen) Sicherheitsmaßnahmen innerhalb einer von ihm festgelegten Frist, die aber nicht mehr als 4 Monate betragen darf, zu ergreifen. Nach Ablauf dieser Frist wird automatisch eine erneute Kontrolle vorgenommen: Zu diesem Zweck teilt die Behörde dem Kontrolldienst selbst das Datum mit, an dem die festgelegte Frist abläuft.

Stellt der Gouverneur (oder der Minister) auf der Grundlage dieser erneuten Kontrolle fest, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht oder nur teilweise ergriffen worden sind, verweigert er die beantragte Zulassung beziehungsweise Erlaubnis oder, je nach Fall, verhängt er eine zeitweilige Aufhebung oder einen Entzug der Zulassung oder Erlaubnis gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes (siehe administrativen Abschnitt).

## 6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (Artikel 9 des K.E.)

Wer am 16. Mai 1997 Inhaber einer im K. E. erwähnten Zulassung oder Erlaubnis ist, verfügt über eine Frist von einem Jahr, um die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Spätestens am 15. Mai 1998 muß der Betroffene den Gouverneur schriftlich davon in Kenntnis setzen und zugleich beantragen, daß eine Kontrolle durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um die in Nr. 5.2.2. erwähnte erste Kontrolle. Versäumt er dies, hebt der Gouverneur die Zulassung oder Erlaubnis von Amts wegen auf, bis der Betroffene diese Bestimmung ausgeführt hat. Ist die zeitweilige Aufhebung am 15. November 1998 immer noch in Kraft, muß die Zulassung oder Erlaubnis von Amts wegen entzogen werden.

Für die in Nr. 3 bis 6, 12 und 16 erwähnten Maßnahmen, für die keine Investitionen und keine besonderen Umbauarbeiten erforderlich sind, ist hingegen eine kürzere Frist von zwei Monaten vorgesehen, nach deren Ablauf keine Kontrolle beantragt werden muß. Eine Kontrolle ist erst dann erforderlich, wenn sämtliche Maßnahmen durchgeführt sein müssen. Die in Artikel 24 des Waffengesetzes erwähnten Dienste können aber bereits ab dem 16. Juli 1997 das Ausbleiben von Maßnahmen feststellen. Es handelt sich dabei im übrigen um ein Minimum an Vorsichtsmaßnahmen, die bereits bei der Aufnahme der Tätigkeit hätten durchgeführt werden sollen, um Dieben das Handwerk ein wenig zu erschweren.

Der Minister der Justiz,  
S. De Clerck.